

# *Quellensteuerreform*

Inkrafttreten per 01.01.2021

**Régine Charbonnet Tornay**

Chefin Amt für Inkasso und Spezialsteuern

# Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016
- Verordnung über die Quellensteuer vom 11. April 2018
- Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019
- Steuergesetz vom 10. März 1976, revidiert am 12. März 2020

# Zweck der Reform

*Ungleichbehandlungen nicht kompatibel mit dem  
Abkommen über die Personenfreizügigkeit  
(BGE 26/01/2010)*

## Ziele der Reform:

- Beseitigung der Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen
- Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz garantieren
- Vereinheitlichung der Berechnung in der ganzen CH

# Rechte und Pflichten der Arbeitgeber (SSL)

## *Grundsätze und Verpflichtungen*

- Anmeldung im anspruchsberechtigten Kanton
- Meldung der Ein- und Austritte der Arbeitnehmer
- Kontrolle der persönlichen Informationen der Angestellten
- Monatliche Übermittlung der Abrechnungen
- Überweisung der Steuern

## **Bezugsprovision**

- 2 % elektr. Abrechnungen – 1 % Papierabrechnungen
- Bei Kapitaleistungen, beträgt die Bezugsprovision 1% jedoch maximal Fr. 50 pro Kapitaleistung.

# Anpassungen für den Arbeitgeber (SSL)

- Örtliche Zuständigkeit für die Steuererhebung
- Monatliche Abrechnungen
- Elektronische Übermittlung der Daten
- Obligatorisch anzuwendendes Berechnungsmodell
- Wegfall Tarifcode D, Einführung Tarifcode G
- Pauschale Gewinnungskosten bei Künstlern, Sportlern und Referenten

# Örtliche Zuständigkeit – Anspruchsberechtigter Kanton

- Quellensteuer wird durch den Arbeitgeber nach dem Recht des anspruchsberechtigten Kantons erhoben ( $\neq$  dem Sitz- oder Betriebsstättekanton)
- Anspruchsberechtigter Kanton:
  - Wohnsitzkanton bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt
  - Arbeitsort/Sitz- od. Betriebsstättekanton wenn im Ausland ansässig und kein Wochenaufenthalt



**SSL-Nr. wird von jedem berechtigten Kanton benötigt**

# Örtliche Zuständigkeit – Beispiel

- Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG)
  - Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person  
(≠ vor dem 01.01.2021, gemäss Sitz- bzw. Betriebsstättekanton)

<b>Ansässigkeitsstaat</b>	<b>Wohnsitzkanton</b>	<b>Wochenaufenthaltskanton</b>	<b>Sitz- bzw. Betriebsstättekanton Arbeitg.</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit</b>
CH	VS	-	VS	VS
CH	VS	ZH	ZH	VS
F	-	-	VS	VS
F	-	VS	BE	VS

# Monatliche Abrechnungen

- Monatliche Einreichung der Abrechnungen durch den SSL
  - 30 Tage nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung
- Zahlungsfrist der Quellensteuer gemäss Abrechnung
  - 30 Tage nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung

Leistungsmonat	Eingabefrist	Zahlungsfrist
Januar 2021	02.03.2021	02.03.2021
Februar 2021	30.03.2021	30.03.2021
März 2021	30.04.2021	30.04.2021
...		

# Wie werden die Quellensteuern übermittelt

- Elektronische Übermittlungen
  - Zwei Möglichkeiten :

1. swissdec

Direkte synchronisierte Übermittlung aus einem Swissdec-zertifizierten Lohnbuchhaltungssystem; automatisch gemäss den rechtlichen Grundlagen des berechtigten Kantons

2. Kantonales Portal Übermittlung der Abzüge der qstP mit dem Kanton Wallis



Papierabrechnungen werden nicht mehr akzeptiert

## **Bestandteil der zertifizierten Lohnbuchhaltungssoftware (Version Swissdec ELM 5.0)**

- Automatische Berechnung anhand der persönlichen Daten
- Automatische Übermittlung an den berechtigten Kanton
- Automatische An- und Abmeldung der qstP
- Automatische Erstellung der erforderlichen Abrechnungen

## **Nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Softwarelieferanten auf**

- Aktualisierung Ihres bereits zertifizierten Lohnprogramms
- Migration auf eine zertifizierte Version

# Kantonales Portal

Vorgesehen für SSL ohne Swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm

+ Vorteile

- Kostenlose gesicherte Plattform des Kantons Wallis
- Reform der Quellensteuer berücksichtigt
- Automatische An- und Abmeldung der qstP
- Automatische Erstellung der erforderlichen Abrechnungen
- Automatische Berechnung anhand der persönlichen Daten

**Melden Sie sich im Kantonalen Portal an**

# Berechnungsmodelle – Schweizweite Harmonisierung

Zwei Berechnungsmodelle:

## 1. Jahresmodell : Wallis/Waadt/Genf/Freiburg/Tessin

- Das Kalenderjahr entspricht der Steuerperiode.
- Der SSL muss die Steuern monatlich in Abzug bringen, abrechnen und überweisen.
- Das Einkommen des gesamten Jahres bildet die Besteuerungsbasis (Satzbestimmung).

## 2. Monatsmodell: Alle anderen Kantone

- Der Monat gilt als Steuerperiode; monatliche Fakturierung.
- Das monatliche Bruttoeinkommen gilt als satzbestimmendes Einkommen.

# Jahresmodell – Beispiel 1

## **Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten:**

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 60'000 (12 x CHF 5'000).

In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 60'000 besteuert.

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	60'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	
Steuersatz % <sup>α</sup>	8.72	...	8.72	8.72	
Quellensteuer	436.00	...	436.00	436.00	5'232.00

<sup>α</sup> : die folgenden Beispiele wurden noch mit den Tariftabellen 2020 berechnet

# Jahresmodell – Beispiel 2

## ***Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten und 13. Mtl. im Dezember:***

*Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 65'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl.).*

*In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 65'000 besteuert. Damit ist im Dezember keine Korrektur erforderlich*

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	<b>10'000.00</b>	65'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0
Steuersatz %	<sup>1</sup> 9.78	...	9.78	9.78	9.78
Quellensteuer	489.00	...	489.00	<b>978.00</b>	6'357.00

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

# Jahresmodell – Beispiel 3

## Änderung des Zivilstands während des Kalenderjahres (Heirat):

Ein lediger Steuerpflichtiger heiratet am 26. Mai 2021. Er ist unselbständig erwerbstätig und übt seine 100 %-Tätigkeit für einen Jahreslohn von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13) aus.

Seine Ehegattin übt keine Erwerbstätigkeit aus (Eingetragene Partnerschaft ist gleichgesetzt).

Monat	Januar	...	Mai	Juni	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	...	5'000.00	10'000.00	65'000.00
Tarifcode	A0	...	<b>A0</b>	<b>B0</b>	...	B0	B0	
Steuersatz %	<sup>1</sup> 9.78	...	<b>9.78</b>	<sup>2</sup> <b>5.56</b>	...	5.56	5.56	
Quellensteuer	489.00	...	489.00	278.00	...	278.00	556.00	4'669.00

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

<sup>2</sup> = B0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

# Jahresmodell – Beispiel 4

## Auszahlung eines Bonus :

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 73'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl. plus Bonus über CHF 8'000, ausbezahlt im April).

Monat	Januar	...	März	April	Mai	...	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	5'000.00	...	10'000.00	73'000.00
Bonus (unregelmässig)				8'000.00				
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0	...	A0	A0
Steuersatz %	<sup>1</sup> 9.78	...	9.78	<sup>2</sup> <b>10.89</b>	10.89	...	10.89	<b>10.89</b>
Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'415.70	544.50	...	1'089.00	7'783.20
Korrektur Jan. - März		...		<sup>3</sup> <b>+166.50</b>		...		<b>+166.50</b>
Total Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'582.20	544.50	...	1'089.00	7'949.70

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

<sup>2</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 73'000 (CHF 5'000 x 13 + CHF 8'000)

<sup>3</sup> = Korrektur des Quellensteuerabzuges für die Monate Jan. bis März  $[(CHF 5'000 \times 10.89\% \times 3) - (CHF 489 \times 3)]$

# Änderung der Tariftabellen

## Wegfall Tarifcode D, Einführung Tarifcode G

- Nebenerwerbe => Für diese Tätigkeiten gibt es keinen speziellen Tarifcode mehr ( $\neq$  Tarifcode D)
- Neuer Tarifcode G anwendbar auf Ersatzeinkünften die direkt durch die Versicherung (Ausgleichskasse/Arbeitslosenkasse etc.) an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden

# Mehrere Beschäftigungen oder Nebenerwerbe

## Bei mehreren Beschäftigungen/Nebenerwerbe

- Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad (GBG) - Mitteilung Arbeitnehmer
- Ist dieser nicht bekannt => Umrechnung auf GBG von 100 %
- Falls der Arbeitgeber das tatsächliche Gesamteinkommen kennt
  - Umrechnung auf dieses Gesamteinkommen
- Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden
  - Anwendung Medianlohn von CHF 5'675.00 für Satzbestimmung
  - Stundenlohn \* 2'160 Stunden / Tageslohn \* 260 Tage pro Jahr

# Satzbestimmender Lohn – Beispiel 1

## Durch qstP angegebener Gesamtbeschäftigungsgrad

- Beschäftigungsgrad => Arbeitgeber A      30 %  
Bruttolohn CHF 800/Monat
- Beschäftigungsgrad => Arbeitgeber B      50 %

## Durchschnittlicher Monatslohn

- CHF 800 = 30 % => CHF 2'133 = 80 %
- Besteuerung zum Satz von CHF 2'133 – Tariftabelle gemäss familiärer Situation

# Satzbestimmender Lohn – Beispiel 2

## Gesamtbeschäftigungsgrad durch qstP nicht kommuniziert

- Beschäftigungsgrad => Arbeitgeber A 20 %  
Bruttolohn CHF 500/Monat
- Beschäftigungsgrad => Arbeitgeber B ? %

## Durchschnittlicher Monatslohn

- CHF 500 = 20 % => CHF 2'500 = 100 %
- Besteuerung zum Satz von CHF 2'500 – Tariftabelle gemäss familiärer Situation

# Satzbestimmender Lohn – Beispiel 3

## Tatsächliches Gesamteinkommen bekannt – Mehrere Tätigkeiten beim gleichen SSL

- Addition aller realisierten Einkommen : CHF 2'550

## Durchschnittlicher Monatslohn

- Besteuerung zum Satz von CHF 2'550 – Tariftabelle gemäss familiärer Situation

# Satzbestimmender Lohn – Beispiel 4

**Der Beschäftigungsgrad kann nicht definiert werden (Stunden- oder Tageslohn-Basis)**

- Umwandlung auf Stundenbasis => 2'160 Stunden/Jahr
- Umwandlung auf Tagesbasis => 260 Tage/Jahr

## **Durchschnittlicher Monatslohn**

- Bruttolohn CHF 25/Std =>  $\text{CHF } 25 * 2'160 = \text{CHF } 54'000$
- Ø Monatslohn => CHF 4'500
- Besteuerung zum Satz von CHF 4'500 – Tariftabelle gemäss familiärer Situation

# Satzbestimmender Lohn – Beispiel 5

## Der Beschäftigungsgrad kann nicht definiert werden

- Satzbestimmendes Einkommen => Medianlohn
- Medianlohn 2021 => CHF 5'675/Monat

## Durchschnittlicher Monatslohn

- Bruttolohn CHF 750/Monat
- Medianlohn => CHF 5'675
- Besteuerung zum Satz von CHF 5'675 – Tariftabelle gemäss familiärer Situation

# Künstler, Sportler, Referenten

## Abzug pauschaler Gewinnungskosten

- Gewinnungskosten der Künstler, Sportler, Referenten mit Wohnsitz im Ausland:
  - Künstler: 50 % der Bruttogage
  - Sportler und Referenten: 20% der Bruttoentschädigung (unverändert)
- Es ist für alle drei Kategorien nicht mehr möglich die effektiven Gewinnungskosten geltend zu machen

# Änderungen für die quellensteuerpflichtige Person (qstP)

- Nachträgliche ordentliche Veranlagung für **Ansässige in der Schweiz**
  - Obligatorische NOV
  - NOV auf Antrag
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei **Ansässigkeit im Ausland**
  - NOV auf Antrag
  - NOV von Amtes wegen
- Aufhebung von zusätzlichen Abzügen
- Neuberechnung der Quellensteuer

# Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) - Ansässige

*NOV = Abzug der Quellensteuer durch den SSL während  
des Jahres N + Steuerdeklaration im Jahr N+1*

- **Obligatorische NOV:**
  - Bruttoeinkommen  $\geq$  CHF 120'000
  - Nicht der Quellensteuer unterliegende Einkommen ( $\neq$  Ergänzende ordentliche Veranlagung)
  - Steuerbares Vermögen
- **NOV auf Antrag** sofern vor dem 31. März N+1 beantragt
- **NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht**

# Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – Nicht ansässig

Keine obligatorische NOV

- **Jährliche NOV auf Antrag** (muss jedes Jahr verlangt werden)
- **NOV auf Antrag** nur wenn:
  - der Steuerpflichtige eine der 3 folgenden Bedingungen erfüllt:
    - Überwiegender Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar
    - Situation ist mit einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar
    - Geltendmachung von Abzügen die in einem DBA vorgesehen sind
  - vor dem 31. März N+1 verlangt

# Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – nicht-ansässig

## Überwiegender Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar

- Ausdruck Quasi-Ansässigkeit
- 90% vom Einkommen des steuerlichen Haushalts (Steuerpflichtiger + Ehepartner) muss in der Schweiz steuerbar sein
- Die internationalen Zuteilungsregeln finden Anwendung

# NOV – nicht-ansässig - Beispiel

Wohnort in Frankreich– Bruttoeinkommen CHF 132'200

Einkommensart	Betrag CHF	Kommentar
Unselbständiger Lohn	CHF 100'000	Tätigkeit in der Schweiz
Einkommen Liegenschaft	CHF 20'000	Haus in Frankreich
Zinserträge Bank	CHF 200	Konten Schweiz/Ausland
Alimentenzahlungen	CHF 12'000	Von Ex-Ehepartner mit Wohnsitz CH

Gemäss den internationalen Zuteilungsregeln ist einzig das unselbständige Einkommen in der Schweiz steuerbar, dieses stellt nur 75.64 % des weltweiten Einkommens dar (100/132.2)

=> **daher keine NOV möglich!**

# NOV von Amtes wegen – nicht-ansässig

## NOV auf Initiative der Steuerbehörden

- Zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person
- Bei stossenden Verhältnissen
  - Einheitliches Besteuerungssystem (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
  - Beispiel – Gemischte Einkommen :
    - Selbständig und Lohnbezüger
    - Liegenschaftsbesitzer und Lohnbezüger

# Zusätzliche Abzüge

- **Aufhebung der zusätzlichen Abzüge direkt vom quellensteuerpflichtigen Einkommen:**
  - Einkauf 2. Säule und Beiträge in die 3. Säule a
  - Unterhaltszahlungen
  - Kinderbetreuungskosten
  - Weiterbildungskosten
- Um diese Abzüge geltend zu machen => NOV (vorausgesetzt, dass die Kriterien hierfür erfüllt werden)

# Neuberechnung der Quellensteuer

- Auf Gesuch des Steuerpflichtigen oder der Veranlagungsbehörde
- Es können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden:
  - Möglichkeiten einer Neuberechnung
    - Tarifcode
    - Prozentsatz
    - Familienlast (Minderjährige oder volljährige Kinder)
    - Einkommen des Ehegatten (Tariftabelle C)
    - Mehrere Aktivitäten/Ersatzeinkommen
- Der Antrag muss bis 31. März N+1 eingereicht werden

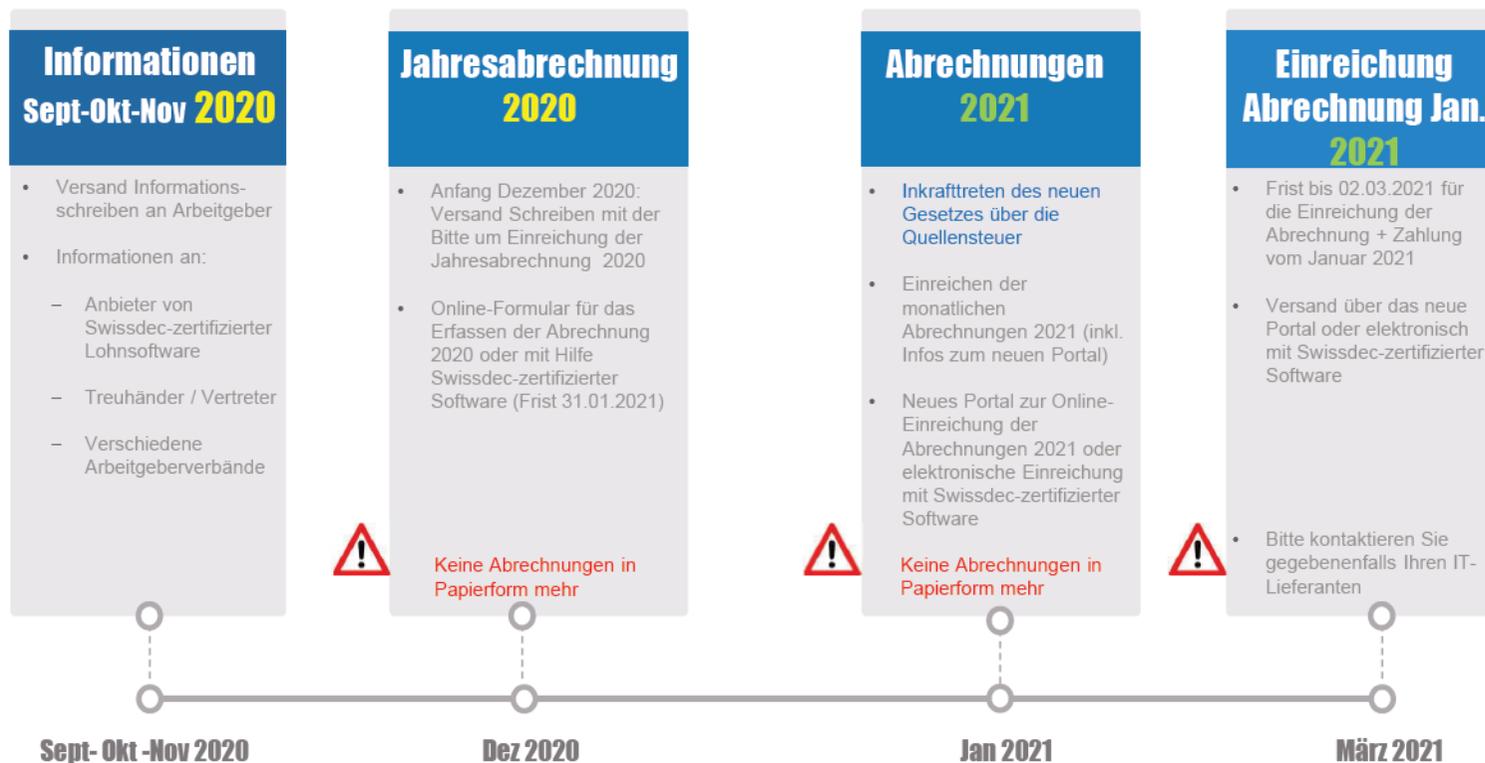
# Einheitliche Verwirkungsfrist

- **Einheitliche Verwirkungsfrist**
  - 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres
- **Vorgehensweise**
  - Feststellung der fehlerhaften Quellensteuerabzüge (falsche Tariftabelle oder falscher Bruttolohn)
  - Der SSL erstellt selber die nötigen Korrekturen
  - Der SSL übermittelt die Änderungen an die Veranlagungsbehörde

# Roadmap

## Überblick der nächsten Schritte bei der Quellensteuer

Einreichung der Abrechnungen von Arbeitgebern, die 2020 und 2021 Quellensteuern einbehalten haben



# Jahresabrechnung 2020

Zwei Möglichkeiten für die Einreichung der Jahresabrechnung 2020:

1. Mittels einer Swissdec-zertifizierten Lohnsoftware
2. Mit Hilfe des Onlineformulars 2020 welches Sie unter der Internetseite finden: [www.vs.ch/qst2020](http://www.vs.ch/qst2020)



Keine Abrechnungen in Papierform



Die Frist für die Einreichung der Abrechnung 2020 und für die Zahlung des Saldos ist der 31. Januar 2021

# Revisionsgesuche – Steuerjahr 2020

- **Zusätzlich Abzüge vom quellensteuerpflichtigen Einkommen:**
  - Einkauf 2. Säule und Beiträge in die 3. Säule a
  - Unterhaltszahlungen
  - Kinderbetreuungskosten
  - Weiterbildungskosten
- **Den Personen mit B-Bewilligung wird ein Formular anstelle der Steuererklärung 2020 zugestellt**
- **Verwirkungsfrist per 31. März 2021**
- **Keine Fristverlängerung möglich (Art. 146 Abs. 2 StG)**



Revision Steuerjahr **2020** => nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)  
Nach Erhalt des Formulars => Zustellung der ordentl. Steuererklärung  
Quellensteuerabzug => Gutschrift auf den ordentl. Rechnungen (NOV)



Ab dem Steuerjahr **2021** ≠ Revisionen möglich => NOV  
(siehe Folie 31)

# Kontaktaufnahme

Internetadresse: <https://www.vs.ch/de/web/scc/quelle>

Kontaktformular: [www.vs.ch/kontakt-qst](http://www.vs.ch/kontakt-qst)

Telefon: *027 606 24 51*